

**Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)
mit Sitz in Friedberg (Hessen)**

Bekanntmachung

I.

Die Verbandsversammlung hat am 31.08.2012 beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung-Rumpfsatzung (EWS-R) des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 2009

1. Der Einleitungssatz vor § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) in der Sitzung am 18. März 2005, geändert durch die Beschlüsse vom 2. Oktober 2009 und vom 31. August 2012, folgende **ENTWÄSSERUNGSSATZUNG Rumpfsatzung [EWS- R]** beschlossen:

2. In § 2 wird hinter die Definition des Begriffs „Grundstücksentwässerungsanlagen“ die Definition des Begriffs „Zuleitungskanäle“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Zuleitungskanäle Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „der Vorstand“ durch die Wörter „die Geschäftsführung“ ersetzt.

4. In § 4 wird Folgendes geändert:

- a. In § 4 Abs. 2 wird „§ 43 Abs. 1 HWG“ durch „§ 37 Abs. 1 HWG“ und „§ 43 Abs. 3 HWG“ durch „§ 37 Abs. 3 HWG“ ersetzt.
- b. In § 4 Abs. 3 wird „§ 43 Abs. 1 Satz 2 HWG oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG“ durch „§ 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG“ ersetzt.
- c. In § 4 Abs. 4 werden der folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

5. In § 5 wird Folgendes geändert:

- a. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Grundstücksentwässerungseinrichtungen“ durch „Grundstücksentwässerungseinrichtung“ ersetzt.
- b. In § 5 werden hinter Absatz 1 die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch den ZOV gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt der ZOV dadurch, dass er zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses dem ZOV innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

(3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im

Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.“

Durch das Einfügen der vorstehenden Absätze werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 4 und 5.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1, 1. Spiegelstrich werden am Ende des Satzes die Worte „oder stört“ ergänzt.
7. In § 9 Abs. 1 erhält der Satz 3 die folgende Fassung:

„Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.“
8. In § 10 wird Folgendes geändert:
 - a. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 43 Abs. 2 Nr. 3 HWG“ durch „§ 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG“ ersetzt.
 - b. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 44 Abs. 1 HWG“ durch „§ 58 WHG“ und „§ 45 HWG“ durch „§ 60 WHG“ ersetzt.
9. In § 23 wird der Absatz 2 gestrichen. Durch das Streichen des vorstehenden Absatzes werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 zu den Absätzen 2 bis 4.
10. Der § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abwasserabgabe für Einleitungen des ZOV, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf den ZOV umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.“
11. Der § 25 wird wie folgt geändert:
 - a. Der § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der ZOV erhebt Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser.“

- b. In § 25 Abs. 1 wird der Satz 5 gestrichen.
- c. In § 25 Abs. 2 Punkt 1.2 wird das Wort „Kiesdächer“ durch „Kiesschüttdächer“ ersetzt.
- d. In § 25 Abs. 2 wird der Faktor für „1.3 Gründächer“ auf 0,5 festgelegt. Die Punkte 1.3 a) und 1.3 b) entfallen.
- e. In § 25 Abs. 2 erhält der Punkt 2.2. die folgende Fassung:

„2.2 Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten 0,7“.

Die Punkte 2.2 a) und 2.2 b) entfallen.

12. Der § 26 wird wie folgt geändert:

- a. In § 26 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „muss“ durch „soll“ ersetzt.
- b. In § 26 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 ergänzt:

„Wird die Brauchwassermenge nicht durch einen privaten, festinstallierten und geeichten Wasserzähler gemessen, kann der ZOV einen Aufschlag auf die Schmutzwassergebühr pauschal festlegen. Die Ermittlung des pauschalen Aufschlags ist in § 28 Abs. 2 geregelt.“

- c. In § 26 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der ZOV kann vom Anschlussnehmer eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.“

Durch das Einfügen des vorstehenden Absatzes werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zu den Absätzen 2 und 3.

13. In § 28 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

- „(2) Wird das aus einer direkt oder mittelbar an die Kanalisation angeschlossenen Zisterne entnommene Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet und wird die Brauchwassermenge nicht durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen (§ 26 Abs. 2), so kann der ZOV einen Aufschlag auf die Schmutzwassergebühr pauschal wie folgt festlegen.

Der Ansatz der pauschalen Schmutzwassergebühr erfolgt für je volle 10 m² der nach § 25 Abs. 3 ermittelten und bei der Bemessung der Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser außer Ansatz bleibenden Fläche (Division der nach § 25 Abs. 3 ermittelten Fläche durch 10). Der Quotient bildet die Basis für die Berechnung des Schmutzwasseraufschlags und wird mit der pauschalen Menge von 4 Kubikmetern pro Jahr multipliziert.

Dabei spielt es keine Rolle, ob das Zisternenwasser auch zu Gartenbewässerung genutzt wird. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung unterbleibt jedoch der Schmutzwasseraufschlag.

Sind geeignete Messeinrichtungen angebracht, mit denen das tatsächliche Schmutzwasseraufkommen ermittelt werden kann, so wird die Schmutzwassergebühr für die tatsächlich gemessene Menge erhoben.“

Durch das Einfügen des vorstehenden Absatzes werden die bisherigen Absätze 2 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 7.

14. Es wird der folgende § 30 eingefügt:

„§ 30 Grundgebühr

- (1) Der ZOV erhebt für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück eine Grundgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des Wasserzählers bemessen, mit der der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück gemessen wird. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung der Messeinrichtung festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
- (2) Die Grundgebühr wird in Entwässerungsbeitrags- und Gebührenverzeichnissen festgelegt. Dabei kann die Gebühr für einzelne Gebiete unterschiedlich sein.“

Durch das Einfügen des vorstehenden Paragraphen werden die bisherigen Paragraphen 30 bis 42 zu den Paragraphen 31 bis 43.

15. Der Absatz 1 des § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) und die Grundgebühr entstehen jährlich; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

16. In § 32 werden hinter das Wort „Benutzungsgebühr“ die Worte „und die Grundgebühr“ ergänzt.

17. In § 42 wird der folgende Satz 3 ergänzt:

„Die am 31. August 2012 beschlossene 2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung-Rumpfsatzung (EWS-R) des ZOV tritt am 1. Januar 2013, 0:00 Uhr in Kraft.“

18. Die übrigen Bestimmungen der Entwässerungssatzung-Rumpfsatzung (EWS-R) des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 2009, bleiben bestehen.

19. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 31. August 2012

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
- Der Vorstand –

.....

Karl-Heinz Schneider
Verbandsvorsitzender

II.

Der ursprüngliche Text der gemäß Ziffer I der Bekanntmachung geänderten Satzung lautet:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Versammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) in der Sitzung am 18. März 2005, geändert durch Beschluss vom 02. Oktober 2009, folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Rumpfsatzung [EWS- R]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, im Folgenden ZOV genannt, betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen für die Gebiete der Kommunen, die ihm die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung übertragen haben. Er bestimmt Art und Umfang der Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Abwasser	Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Brauchwasser	Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (zum Beispiel über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen	Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich der ZOV zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksentwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter,

Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Fäkalschlamm

Das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleiches gilt, wenn der ZOV für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende bereits errichtete oder in Bau befindliche Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Herstellung einer bisher nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Sammelleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme von Abwasser kann insbesondere dann nicht verlangt werden, wenn technische, betriebswirtschaftliche und wasserwirtschaftliche und rechtliche Gegebenheiten einem Anschluss entgegenstehen. Die Voraussetzungen werden durch den ZOV überprüft.
- (4) Der ZOV kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (5) Sollte ein Grundstückseigentümer mehr als eine Kanalanschlussleitung benötigen, so entscheidet darüber der Vorstand des ZOV. Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (7) Die Anschlussleitung wird ausschließlich vom ZOV hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.
- (8) Soweit nach § 3, Abs. 1-6 kein Anschluss- und Benutzungsrecht des Anschlussnehmers besteht, hat dieser dafür zu sorgen, dass das auf dem Grundstück anfallende Abwasser entsprechend den geltenden Vorschriften unschädlich beseitigt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt oder in Kürze anfallen wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück auf seine Kosten an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat der ZOV mehrere

Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben des ZOV anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Anschluss eines Grundstücks sowie dessen Änderung sind beim ZOV schriftlich auf beim ZOV erhältlichen Vordrucken zu beantragen. Der Anschluss oder die Änderung eines Anschlusses erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers.

- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 43 Abs. 1 Satz 2 HWG oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser und deren Veränderungen dürfen nur nach Genehmigung durch den ZOV erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wirtschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, betrieben und ggfs. beseitigt werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen erst nach der Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages nach § 4, Abs. 1 durch den ZOV erfolgen und haben sich nach den Festlegungen des Genehmigungsbescheides zu richten. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung ist dem ZOV unverzüglich mitzuteilen. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung des ZOV keine Beanstandungen ergibt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungseinrichtung kann nur im noch offenen Zustand der Anlage erfolgen. Die Prüfung durch den ZOV befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem ZOV aus.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen Kontrollschacht für die Grundstücksentwässerungsanlage in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten den Vorschriften entsprechend geplant, hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt der ZOV auf Kosten des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer ist zu mindestens einer Entleerung pro Jahr verpflichtet. Die Entleerung ist mindestens zwei Wochen vorher beim ZOV zu beantragen. Dieser bestimmt dann den Entleerungstermin.
- (4) Der ZOV ist berechtigt, die Grundstückskläreinrichtungen zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen und der Satzung jederzeit zu überprüfen.
- (5) Grundstückskläreinrichtungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Dem ZOV sind auf Verlangen aktuelle Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden bei der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der Grundstückskläreinrichtungen Mängel festgestellt, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, auch mündlich setzbaren Frist beseitigt, ist der ZOV ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen. Der ZOV ist berechtigt, in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen Vorleistungen des Anschlussnehmers zu verlangen.
- (3) Die Anschlussnehmer, die eine eigene Grundstücksentwässerungs- und/oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, sind verpflichtet, dem ZOV alle für die Prüfung der Anlagen und Festlegung der Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche notwendigen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Jeder Anschlussnehmer und Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen, den Grundstückskläreinrichtungen sowie den Kanalanschlussleitungen und den Sammelleitungen unverzüglich dem ZOV zu melden.

§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage schädigt,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet (z.B. EKVO Direkteinleiter).

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Art und Einbau der Anlage wird durch den ZOV bestimmt. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen durch den Anschlussnehmer eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. Der ZOV ist berechtigt, jederzeit den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu kontrollieren.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- (7) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Sammelleitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen muss auf besondere Anordnung des ZOV zur Spülung der Schmutzwasserleitungen das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (8) Ist der Anschluss eines Grundstücks an die nächste Sammelleitung für den ZOV nachteilig oder nicht zweckmäßig, kann der ZOV verlangen bzw. auf Antrag des Anschlussnehmers gestatten, dass das Grundstück an eine andere Sammelleitung angeschlossen wird.
- (9) Besteht für das Ableiten des Abwassers kein ausreichendes natürliches Gefälle zur Sammelleitung, hat der Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines Grundstücks auf seine Kosten den Einbau und Betrieb einer Pumpe ohne gesonderte Aufforderung des ZOV zu veranlassen.

- (10) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage, Grundstücksentwässerungseinrichtung und Kläreinrichtung in das angeschlossene Grundstück hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Hochchloridverfahren

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden,
 - d) zusätzliche Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann der ZOV die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Der ZOV kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 10 Überwachen der Einleitungen

- (1) Der ZOV überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 43 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann der ZOV eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch den ZOV erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 9 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 44 Abs. 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 45 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann vom ZOV jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann vom ZOV zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen des ZOV für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann der ZOV von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Der ZOV kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer vom ZOV zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Der ZOV kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
- (8) Der ZOV kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.
- (9) Der ZOV kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten des ZOV jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 11 Abwasserbeitrag

- (1) Der ZOV erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche (§ 12) und der Geschossfläche (§§ 13 bis 16) bemessen werden.

- (2) Beiträge: Es werden folgende Beiträge erhoben:
- a) Schaffensbeitrag: Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Sammelleitung. Der Schaffensbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag in € je m² Grundstücksfläche und in € je m² Geschossfläche. Die Schaffensbeiträge werden in Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnissen näher bestimmt. Dabei können die Schaffensbeiträge für einzelne Gebiete unterschiedlich sein.
 - b) Ergänzungsbeitrag: Die Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 12 bis 16) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 12 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 11 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 35,0 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.
Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 13 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans, wie z.B. der Vollgeschosszahl, Grundflächenzahl usw., zu ermitteln. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit, gelten die Vorschriften für den ungeplanten Innenbereich nach § 15 entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
als Geschossflächenzahl.
- (5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 14 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 13 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 15 anzuwenden.

§ 15 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsbereiche	0,4

Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem zulässigen Vollgeschoss		0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen		0,8
drei " "		1,0
vier und fünf " "		1,1
sechs und mehr " "		1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem zulässigen Vollgeschoss		1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen		1,6
drei " "		2,0
vier und fünf " "		2,2
sechs und mehr " "		2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird diese Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Bei Grundstücken, die
- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,2,
 - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
 - wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3
- als Geschossflächenzahl.
- (3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 16 Geschossfläche in Sonderfällen

- Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken wird als Geschossfläche 1/20 der Fläche des Grundbuchgrundstücks in Ansatz gebracht.
- Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung zuzüglich 1/20 der danach verbleibenden Restfläche.

- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 13 bis 15 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Vorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Der ZOV kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 19 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 20 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Anschlussnehmer ist.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 21 Vorausleistungen

Der ZOV kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 22 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reinigung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist dem ZOV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Der ZOV kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Anschlussnehmer ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.
- (5) Die Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des ZOV keinerlei Einwirkungen auf die Kanalanschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Anschlussnehmer, bzw. der Abwassereinleiter. Bei mehreren zuwider handelnden Personen haften diese als Gesamtschuldner.

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Der ZOV erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen des ZOV und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf den ZOV umgelegt werden, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Optional erhebt der ZOV Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser. Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Die jährlich zu erhebende Gebühr in € je m² wird in Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnissen festgelegt. Dabei können die Gebühren für einzelne Gebiete unterschiedlich sein. Der ZOV kann vom Anschlussnehmer eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
2. Befestigte Grundstücksflächen	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 26 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss dem ZOV schriftlich angezeigt werden;

die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem ZOV jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage bzw.

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

wird in Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnissen festgelegt. Dabei können die Gebühren für einzelne Gebiete unterschiedlich sein.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr gem. Abs. 2 ist berechnet für einen CSB bis 600 mg/l und wird in Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnissen festgelegt. Dabei können die Gebühren für einzelne Gebiete unterschiedlich sein. Bei einem höheren CSB wird die Gebühr wie folgt berechnet:

$$\text{Gebühr}_{\text{CSB} > 600 \text{ mg/l}} = \text{Gebühr}_{\text{CSB} < 600 \text{ mg/l}} \times 0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der ZOV der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,

b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern

entnommen werden.

- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen – auf dessen Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch

das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten – wenn eine Messung nicht möglich ist – durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigen-gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der ZOV auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden vom ZOV, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge vom ZOV geschätzt.

§ 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr wird pro angefangenem m³ in Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnissen festgelegt für

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen und
- b) Abwasser aus Gruben.

Dabei können die Gebühren für einzelne Gebiete unterschiedlich sein.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein in Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnissen festgelegter Gebührensatz erhoben. Dabei können die Gebühren für einzelne Gebiete unterschiedlich sein.

§ 30 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes in Verbindung mit einer Abrechnung stehende Ablesen eines Wasser- oder Abwasserzählers ist eine in Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnissen festgelegte Verwaltungsgebühr zu zahlen. Dabei können die Gebühren für einzelne Gebiete unterschiedlich sein.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer Messeinrichtung hat der Antragsteller eine in Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnissen festgelegte Verwaltungsgebühr zu entrichten. Für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr für jede gewünschte Zwischenablesung auf den in Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnissen festgelegten Betrag. Dabei können die Gebühren und ermäßigten Gebühren für einzelne Gebiete unterschiedlich sein.

§ 31 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 32 Vorauszahlungen

Der ZOV erhebt vierteljährlich Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen auf die Benutzungsgebühr; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Anschlussnehmer ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nießbrauchberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentums- bzw. Nießbrauchübergang folgt.

§ 34 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die vom ZOV an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder Nießbrauch sind dem ZOV vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nießbraucher unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies dem ZOV rechtzeitig anzuzeigen.

- (3) Falls gefährliche oder schädliche Stoffe oder Flüssigkeiten in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangen, so hat der Verursacher oder der Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dieses unverzüglich beim ZOV zu melden.
- (4) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat dem ZOV oder den Beauftragten des ZOV alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Der ZOV kann verlangen, dass hierzu ein von ihm vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 36 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten des ZOV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüf- und Übergabeschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen

- (1) Der ZOV haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Rechte von Anschlussnehmern und Abwassereinleitern können gegenüber dem ZOV nur gemeinsam geltend gemacht werden.

§ 38 Haftung bei Zuwiderhandlung

Die Abwassereinleiter und Anschlussnehmer haften gesamtschuldnerisch gegenüber dem ZOV und Ersatzansprüchen Dritter für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Satzung aufgetreten sind.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht dem ZOV überlässt;
 8. § 6 Abs. 5 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 aktuelle Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht dauerhaft zur Verfügung stellt;
 10. § 8 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 11. § 8 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 12. § 8 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 13. § 8 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 14. § 8 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 15. § 9 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 16. § 9 Abs. 7 das vom ZOV auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 17. § 9 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 9 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 18. § 10 Abs. 7 bis 9 ein vom ZOV gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten des ZOV den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 19. § 26 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 20. § 35 Abs. 1 bis 3 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 21. § 35 Abs. 4 die vom ZOV geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 22. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten des ZOV den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand.

V. Schlussbestimmungen

§ 40 Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnisse

- (1) Zur Bestimmung von Beiträgen und Gebühren für öffentliche Einrichtungen für die Gebiete der Kommunen, die dem ZOV gemäß § 1 die Aufgabe der öffentlichen

Abwasserbeseitigung übertragen haben, bedient sich der ZOV im Sinne dieser Satzung Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnissen.

- (2) Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 ist anhand der für die jeweiligen Gebiete anzuwendenden Bemessungskriterien vorzunehmen.
- (3) Die Inkraftsetzung, Änderung und Außerkraftsetzung von Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnissen liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

§ 41 Übergangsregelungen

- (1) Abwassersatzungen der Kommunen, die dem ZOV die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung für ihr Gebiet gemäß § 1 Satz 1 übertragen haben, besitzen so lange Gültigkeit, bis ihre Außerkraftsetzung erfolgt ist. An ihre Stelle tritt sodann die Entwässerungssatzung des ZOV.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die im Gebiet der Kommune geltenden Beitrags- und Gebührensätze. Sofern für das jeweilige Gebiet der in Abs. 1 bezeichneten Kommunen neben den Abwassersatzungen separate Abwasserbeitrags- und/ oder Abwassergebührensatzungen bestehen, besitzen diese so lange Gültigkeit, bis ihre Außerkraftsetzung erfolgt ist.
- (3) Die Außerkraftsetzung gemäß Absatz 1 und 2 liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung-Rumpfsatzung (EWS-R) des ZOV tritt am 1. Januar 2010, 0:00 Uhr in Kraft.

Friedberg, den 2. Oktober 2009

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
- Der Vorstand -

.....
Karl-Heinz Schneider, Verbandsvorsitzender